

Merkblatt Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planung von Vorhaben

Zunehmend interessieren sich Bürgerinnen und Bürger für eine frühzeitige Beteiligung und Mitsprache bei der Planung größerer Vorhaben.

Mit der Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum 01.06.2015 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine intensivere Mitwirkung der Öffentlichkeit an Planungen geschaffen. Geregelt wurde nun, dass ein Vorhabensträger bei größeren Vorhaben eine frühe Bürgerbeteiligung durchführt, mit der er die betroffene Öffentlichkeit über die Ziele und dessen voraussichtliche Auswirkungen informiert (sog. frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 25 Abs. 3 BayVwVfG).

Angesprochen sind hier z. B. folgende Vorhaben:

- Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen
- Umfangreiche Maßnahmen an Gewässern (Renaturierungen, Verlegungen)
- Maßnahmen zum Hochwasserschutz (z. B. Rückhaltebecken, Deiche)
- Errichtung und Betrieb immissionsschutzrechtlicher Anlagen mit relevanten Umweltauswirkungen

Die frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit gibt dem Vorhabensträger die Möglichkeit, für seine Ziele und Planungsabsichten zu werben. Eine intensive Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung kann erhebliche Vorteile mit sich bringen. So kann frühzeitig eine höhere Akzeptanz der Planung in der Öffentlichkeit erreicht werden, Konflikte im Vorfeld bereinigt und eine kooperative Atmosphäre geschaffen werden. Zudem wird das Wissen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort aktiviert und in die Planung mit eingebracht. Neben der Bürgerschaft können auch weitere Interessensgruppen und Betroffene wie z.B. Vertreter der Stadtpolitik, Behindertenvertreter sowie Bürger- und Vorstadtvereine in den Beteiligungsprozess eingebunden werden.

Vorhabensträger erhalten in einer frühen Planungsphase Anregungen und Einwände der Beteiligten, in der Änderungen an der Grundkonzeption eines Vorhabens noch möglich sind. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll deshalb bereits vor der förmlichen Antrags- oder Planeinreichung durchgeführt werden.

Die **frühe Öffentlichkeitsbeteiligung** umfasst damit

- eine frühzeitige Unterrichtung über allgemeine Ziele des Vorhabens, die Mittel der Verwirklichung und die voraussichtlichen Auswirkungen,
- die Gelegenheit zur Äußerung,
- die Erörterung und die Mitteilung der Ergebnisse an die betroffene Öffentlichkeit und das Umweltamt.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist allerdings **kein Ersatz** für eine Beteiligung im späteren verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren, sondern lediglich eine Ergänzung bestehender Beteiligungsrechte im Sinne einer Optimierung der Planung.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner

Stadt Nürnberg Umweltamt • Bauhof 2 • 90402 Nürnberg

Silke Pfingst ☎ 0911 / 231 - 2727

Stephan Zollinger ☎ 0911 / 231 - 4580

Karin Wilpert ☎ 0911 / 231 - 3370

Hinweis:

Gerne können Sie uns Ihre Fragen via Mail zukommen lassen.

Bitte verwenden Sie zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht das Kontaktformular auf unserer Internetseite „Kontakt“ <https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/kontakt.html> mit dem Betreff: „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“